S 9 KA 136/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KA 136/04
Datum	09.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KA 46/05
Datum	14.09.2005

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der Zulassungsentziehung. Durch Beschluss des Zulassungsausschusses vom 25.02.2004 wurde die Zulassung des KlÃ¤gers als Zahnarzt und Facharzt fÃ¼r Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie fÃ¼r den

Vertragszahnarztsitz unter der Praxisanschrift zum 26.02.2004 unter Hinweis auf Â§ 95 Abs. 6 und 7 SGB V entzogen. Auf die BegrÃ¼ndung des Beschlusses wird verwiesen. In der Rechtsbehelfsbelehrung hieÃ es u.a.: "Gegen diese Entscheidung kÃ¶nnen der am Verfahren beteiligte Zahnarzt â¦ innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Berufungsausschuss fÃ¼r ZahnÃ¤rzte â¦ Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift der GeschÃ¤ftsstelle des Berufungsausschuss es einzulegen und innerhalb der Monatsfrist zu begrÃ¼nden. Er muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Die Anrufung des Berufungsausschusses hat aufschiebende Wirkung." Gegen diesen dem KlÃ¤ger am 17.03.2004 zugestellten Beschluss hat dieser am

14./16.04.2004 Widerspruch eingelegt und ausgefÃ¼hrt, die weitere BegrÃ¼ndung erfolge durch seinen Rechtsanwalt in gesondertem Schriftsatz. Eine Widerspruchsbegrã¼ndung ist bis zum Terminstag am 12.05.2004 nicht eingegangen. Durch Beschluss des Beklagten vom 12.05.2004 wurde der Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Beschluss vom 25.02.2004 zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass der Widerspruch als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckzuweisen sei, weil dieser Beschluss bestandskrÃ¤ftig geworden sei. Gegen den Beschluss hÃ¤tte der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 4 SGB V den Beklagten anrufen kÃ¶nnen. Nach Â§ 44 der Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragszahnÃ¤rzte (ZahnÃ¤rzte-ZV) sei der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift der GeschÃ¤ftsstelle des Berufungsausschusses mit Angabe von GrÃ¼nden beim Beklagten einzulegen. Das Erfordernis, dass der Widerspruch binnen eines Monats mit Angabe von GrÃ¼nden einzulegen sei, stehe nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung mit geltendem Recht und der Verfassung im Einklang. Da die Frist zur Einlegung des Widerspruchs unter Angabe von GrÃ¼nden am Montag, den 19.04.2004 endete und da GrÃ¼nde fÃ¼r den Widerspruch bis zu diesem Tag bei dem Beklagten nicht eingegangen seien, sei der Widerspruch nicht innerhalb der Monatsfrist innerhalb der zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung unter Angabe. von GrÃ¼nden erhoben worden. Er wÃ¤re daher als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckzuweisen â¦ Gegen den am 09.06.2004 zugestellten Beschluss des Beklagten hat der KlÃ¤ger rechtzeitig Klage erhoben und vorgetragen, dass ihm kein den UmstÃ¤nden angemessenes rechtliches GehÃ¶r gewÃ¤hrt worden sei. Ebenfalls liege ein unzulÃ¤ssiger Eingriff in die Berufsfreiheit vor. Es seien keine hinreichenden EntziehungsgrÃ¼nde gegeben, weil Art und Schwere des vorgeworfenen VerstoÃes: nicht als so gravierend anzusehen seien, dass eine weitere Zusammenarbeit von ihm und Beigeladener zu 8) nicht mehr mÃ¶glich sei. Ebenfalls sei unzureichend berÃ¼cksichtigt worden, dass er wegen seines bevorstehenden Umzugs ein Ruhen seiner Zulassung, beantragt habe. Auf die ordnungsgemÃ¤Ãe Ladung zum Termin folgte die Vorlage eines Ã¤rztlichen v Attestes durch den KlÃ¤ger, dass er erkrankt und nicht verhandlungsfÃ¤hig sei. Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Beschluss des Beklagten vom 12.05.2004 aufzuheben. Der Beklagte und die Beigeladenen zu 1} bis 3) sowie 6) bis 8) beantragen, die Klage abzuweisen. Der Beklagte ist der Ansicht, dass dem KlÃ¤ger die Zulassung von Amts wegen entzogen worden sei, da er seinen Vertragsarztsitz durch Wegzug verlassen habe und die TÃ¤tigkeit dort nicht in angemessener Frist wieder aufnehmen / kÃ¶nne. Zudem sei der Widerspruch nicht fristgerecht begrÃ¼ndet worden, so dass der Beschluss des Zulassungsausschusses bestandskrÃ¤ftig geworden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Verwaltungsvorgangs des Beklagten und der Gerichtsakte verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet. Die Kammer konnte auch auf Grund einseitiger mÃ¼ndlicher Verhandlung ohne Erscheinen des KlÃ¤gers entscheiden, weil dieser auf diese MÃ¶glichkeit in der ordnungsgemÃ¤Ã zugestellten Ladung gemÃ¤Ã Â§ 126 SG G hingewiesen worden ist. Der KlÃ¤ger ist durch den angefochtenen Beschluss des Beklagten vom 12.05.2004, nicht beschwert in seinen

Rechten gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGG, weil dieser Beschluss rechtmÃ¤Ãig ist. Daher kann dem KlÃ¤ger kein Anspruch auf Aufhebung der ausgesprochenen Zulassungsentziehung zustehen. Die Zulassung ist dem KlÃ¤ger als Vertragszahnarzt zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des Â§ 95 Abs. 6 bzw. Abs. 7 SGB V vorliegen. Zu einer materiellen Ãberprüfung der Zulassungsentziehungsentscheidung ist die Kammer jedoch nicht berufen, weil der KlÃ¤ger den Widerspruch nicht rechtzeitig mit, Begründung erhoben hat und somit der Beklagte im Beschluss vom 12.05.2004 zu Recht auf die UnzulÃ¤ssigkeit des Widerspruchs erkannt und nicht zur materiellen Rechtslage entschieden hat. Damit ist auch eine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs, denn der KlÃ¤ger hÃ¤tte mit der Begründung des Widerspruchs vortragen kÃ¶nnen, ausgeschlossen. Die dem Beschluss des Zulassungsausschusses vom 25.02.2004 beigefÃ¼gte Rechtsbehelfsbelehrung, dass der Widerspruch, binnen eines Monats mit Angabe von GrÃ¼nden zu erheben sei, war rechtlich zutreffend. Die Richtigkeit der Belehrung ergibt sich aus Â§ 44 Satz 1 ZahnÃ¤rzte-ZV, wonach "der Widerspruch â¦ mit Angabe von GrÃ¼nden â¦ einzulegen" ist. Diese Regelung unterliegt keinen GÃ¼ltigkeitszweifeln, wie der Beklagte im Beschluss vom 12.05.2004 zutreffend dargestellt hat. Das Verfahren vor dem Beklagten ist, wie das Bundessozialgericht (BSG) mehrfach ausgefÃ¼hrt und festgestellt hat, kein Widerspruchsverfahren gemÃ¤Ã Â§Â§ 78, 83 ff. SGG, sondern ein besonderes Verwaltungsverfahren (vgl. BSG, Urteil vom 09.06.1999 â B 6 KA 76/97 R â mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Zwar sind die MÃ¶glichkeiten, ein solches besonderes Verwaltungsverfahren anders auszugestalten als das Widerspruchsverfahren nach den Â§Â§ 78, 83 SGG, nicht unbegrenzt. Sonderregelungen sind am hÃ¶herrangigen Recht zu messen insbesondere daran, ob sie den Rechtsschutz in unzumutbarer, aus SachgrÃ¼nden nicht mehr zu rechtfertigender Weise einschrÃ¤nken oder unverÂ¬hÃ¤ltnismÃ¤Ãig erschweren {Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG effektive RechtsschutzÂ¬garantie und dazu BVerfGE 40, 237, 256). Die Orientierung an den VerfahrensÂ¬regelungen der Â§Â§ 83 ff. SGG erlaubt aber zugleich Abweichungen in Einzelpunkten, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind (vgl. LSG NRW, Breithaupt 1992, 174, 175). Mit diesen Vorgaben ist das Erfordernis des Â§ 44 ZahnÃ¤rzte-ZV, dass der Widerspruch binnen eines Monats mit Angabe von GrÃ¼nden einzulegen ist, vereinbar. Eine VerschÃ¤rfung liegt im Vergleich zu den Regelungen des SGG Ã¼ber das Vorverfahren nur insoweit vor, als binnen, dieser Monatsfrist auch GrÃ¼nde anzugeben sind. DemgegenÃ¼ber braucht ein Widerspruch nach den Â§Â§ 83 ff. SGG nicht begrÃ¼ndet zu werden. Dort hat vielmehr unabhÃ¤ngig vom Vorliegen einer WiderspruchsbegrÃ¼ndung eine volle Ãberprüfung des angefochtenen Verwaltungsaktes zu erfolgen. Die Erschwerung durch die Regelung des Â§ 44 ZahnÃ¤rzte-ZV betrifft damit nur einen Einzelpunkt und erschwert den RechtsÂ¬schutz nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig. Dem Personenkreis, der typischerweise von Entscheidungen in Zulassungsangelegenheiten gemÃ¤Ã Â§Â§ 95 ff., 99 ff. SGB V in Verbindung mit der ZahnÃ¤rzte-ZV betreffen ist, ist die Angabe von GrÃ¼nden binnen der Monatsfrist ohne weiteres zuzumuten (ebenso LSG NRW Breithaupt 1992, 174, 176). Mit diesen AusfÃ¼hrungen folgt die Kammer der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 09.06.1999 (B 6 KA 76/97 R), indem es die EntscheidungsgrÃ¼nde in den wesentlichen Passagen Ã¼bernommen hat. Die mit dieser Rechtsprechung festge-stellte Rechtslage ist in mehreren Folgeentscheidungen bestÃ¤tigt werden (Ã¼ber das LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss

vorn 24.04.2001 â L 4 B 6/01 KA ER â hinaus durch das BSG mit den BeschlÃ¼ssen vom 21.05.2003 â B 6 KA 20/03 B â und vom 16.07.2003 â B 6 KA 77/02 B ~). Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197 a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO in entsprechender Anwendung. Die Tragung der Gerichtskosten beruht auf Â§ 197 a Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz SGG i.V.m. dem Gerichtskostengesetz (GKG).

Erstellt am: 04.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024